

Satzung der Studienfachschaft Slavistik / Osteuropastudien der Universität Heidelberg

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung.
- (3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für ebendiese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich und mindestens einmal im Semester.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt am Anfang jeden Semesters aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit bis zu zwei Finanzbeauftragte. Diese Entscheidung wird vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit bestätigt.
- (5) Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - 5a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - 5b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (6) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in freier, direkter, geheimer und gleicher Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beginnt am 1. Oktober und beträgt ein Jahr.
- (3) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Für jede*n Kandidierende*n kann mit Ja oder Nein gestimmt werden. Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (4) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder. Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Der amtierende Fachschaftsrat ist dazu aufgerufen, Studierende mit verschiedenen Schwerpunkten oder Studienfächern zu einer Kandidatur zu motivieren, um die Studienfachschaft in ihrer Breite im Fachschaftsrat zu repräsentieren.
- (5) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.
- (6) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 - 6a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 - 6b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 - 6c. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 - 6d. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung und
 - 6e. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (7) Ist der Fachschaftsrat durch Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, findet für die freigewordenen Plätze für die laufende Amtszeit eine Nachwahl statt.
- (8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 47 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet mit einfacher Mehrheit auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung eine Vertretung der

Studienfachschaft in den Studierendenrat (StuRa-Mitglied). Die Amtszeit der Vertretung im Studierendenrat beträgt ein Jahr. Der Fachschaftsrat entsendet ebenfalls bis zu zwei stellvertretende Personen, die die Aufgaben des StuRa-Mitglieds im Verhinderungsfall übernehmen.

- (2) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 47 der Organisationssatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds wird eine neue Person in den Studierendenrat entsandt.
- (4) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen und gemeinsam mit anderen Studienfachschaften eine Vertretung in den StuRa entsenden.

§ 5 Qualitätssicherungsmittel

Die Fachschaftsvollversammlung beschließt einen Gesamtorschlag über die Vergabe der QSM und reicht diesen den Vorgaben von § 3 der QSM-Ordnung gemäß ein. Hierbei soll sich die Vergabe am Verhältnis der Mittel zueinander richten, die den einzelnen Teilstudienfächern Slavistik und Osteuropastudien nach § 2 der QSM-Ordnung als eigenständigen Studienfachschaften zustände.

§ 6 Übergangsregelungen

- (1) Die Studienfachschaft konstituiert sich mit dem Zusammentritt ihres gewählten Fachschaftsrates. Damit werden die bisherigen Studienfachschaft Slavistik und Osteuropastudien aufgehoben.
- (2) Für den Übergang der Amtszeiten der Fachschaftsrate (§ 3 Absatz 2) gilt: Die Amtszeit des im Sommersemester 2020 gewählten Fachschaftsrates beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Ergebnisses und endet am 30. September 2020. Danach findet § 3 § Absatz 2 regulär Anwendung.
- (3) Für das Haushaltsjahr 2020 beschließt der Fachschaftsrat einen Budgetplan auf Grundlage der Zuweisungen an die Studienfachschaft Slavistik und die Studienfachschaft Osteuropastudien. Sollten bereits Beschlüsse gefasst sein, werden die Budgetpläne zusammengeführt und vom Fachschaftsrat bewirtschaftet.